

Winterthur, 3. September 2025
Parl-Nr. 2025.71

An das Stadtparlament

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend befristete Unterstützung für stark betroffene Einzelunternehmer:innen und KMU im Neuwiesenquartier, eingereicht vom Stadtparlamentarier D. Romay (FDP)

Am 12. Juni 2025 reichte der Stadtparlamentarier Dani Romay (FDP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Das Neuwiesen-Quartier rund um den Hauptbahnhof Winterthur war in den letzten Jahren (seit 2019) – und ist teilweise immer noch – massiv von grossen Baustellen beeinträchtigt. Insbesondere die Wartstrasse (Abschnitt Wartstrasse 1 bis 44), die Rudolfstrasse, die Paulstrasse und die Gertrudstrasse waren in den vergangenen Jahren von sehr umfangreichen Bauarbeiten betroffen (Velounterführung, Neugestaltung der Gertrudstrasse und Rudolfstrasse, Einführung der Fernwärme, Neugestaltung der Wartstrasse im Abschnitt Rudolfstrasse bis Neuwiesenstrasse usw.). Die kleinen Geschäfte, insbesondere an der Wartstrasse (siehe oben genannter Abschnitt), mussten erhebliche Einbussen bei der Kundenfrequenz und damit verbundene Umsatzeinbussen hinnehmen. Vor allem Betriebe in der Gastronomie sowie Läden, die stark von Laufkundschaft abhängig sind, leiden weiterhin stark unter diesen Auswirkungen. Gerade diese Geschäfte spielen jedoch eine zentrale Rolle für die Belebung des Neuwiesen-Quartiers – insbesondere nach Abschluss der Neugestaltung der Wartstrasse. Um diesen Teil des Quartiers künftig zu beleben, sollten die betroffenen Geschäfte auch den Aussenraum nutzen dürfen. Dieser ist als Fussgängerzone deklariert worden – selbstverständlich ohne die Sicherheit des bereits stark eingeschränkten Verkehrs zu gefährden.

Deshalb stelle ich dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Ist der Stadtrat bereit, den betroffenen Geschäften – insbesondere an der Wartstrasse Nummern 1 bis 44 – nach der Fertigstellung der neu gestalteten Wartstrasse unkompliziert und für einen befristeten Zeitraum (z. B. während einer gesamten Frühjahrs-, Sommer- und Herbstperiode) eine kostenlose Bewilligung¹ zu erteilen, damit die Geschäfte (Cafés, Restaurants, etc.), die es wünschen und eine solche Bewilligung beantragen, den Aussenraum nutzen können, um dort Kundschaft zu bedienen und so zur Belebung des Quartiers beizutragen?
2. Wenn ja: Wie sieht ein konkreter Vorschlag des Stadtrats zur Unterstützung dieser Betriebe aus?
3. Falls nein: Mit welcher Begründung möchte der Stadtrat diese Betriebe nicht durch eine solche konkrete Massnahme unterstützen?
4. Kann sich der Stadtrat vorstellen, ein solches befristetes «Quartierbelebungskonzept» bei positivem Verlauf auch in anderen, ähnlich stark betroffenen Stadtquartieren anzuwenden?

[1] Rechtsgrundlage: Die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, Art. 9 Gebühren Abs. 1 lautet: «Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes, wird in der Regel eine Gebühr erhoben.» Dies ermöglicht grundsätzlich, dass der Stadtrat z.B. in Spezialsituationen auf eine Gebühr verzichten kann.»

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Bewilligungen rund um den gesteigerten Gebrauch des öffentlichen Grundes liegen in der Verantwortung der Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Winterthur. Sie erteilt jährlich auf das gesamte Stadtgebiet verteilt Bewilligungen für rund 120 Strassencafés und rund 150 Werbetafeln. Die Vergabe der Bewilligungen stützt sich auf die Vorschriften über die Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS). Die Verrechnung erfolgt anhand der Gebührenordnung für die Stadtpolizei Winterthur.

Grundsätzlich gilt, dass die Stadt und die Verwaltungspolizei als rechtsanwendende Behörde zur Gleichbehandlung verpflichtet sind. Das Gleichheitsprinzip verbietet unterschiedliche Regelungen, denen keine rechtlich erheblichen Unterscheidungen zu Grunde liegen (Art. 8 Abs. 1 BV und Art. 11 Abs. 1 KV).

Die Bewilligungen von Strassencafés wie auch für Werbetafeln werden in sechs verschiedene Zonen mit je unterschiedlichen Gebührenhöhen pro Quadratmeter eingeteilt. Die Altstadt ist aufgrund der hohen Publikumsfrequenzen die Zone mit den höchsten Gebühren. Ein Quadratmeter Strassencafé wird hier mit 165 Franken für die gesamte Sommersaison (1. März bis 30. November) verrechnet. In der Wintersaison (1. Dezember bis 28./29. Februar) kostet ein Quadratmeter auf dem ganzen Stadtgebiet 25 Franken. Die Wartstrasse befindet sich sowohl für Strassencafés wie auch für Werbetafeln in der günstigsten Zone. So kostet ein Quadratmeter Strassencaféfläche für die Sommersaison insgesamt 73 Franken. Für das ganze Jahr (Sommer- und Wintersaison) kostet ein Strassencafé von 10 Quadratmetern Fläche (ca. 4 Tische) an der Wartstrasse beispielsweise 1094 Franken inklusive Bewilligungs- und Schreibgebühren. Dies sind umgerechnet rund 90 Franken pro Monat.

Baustellen und andere zum Teil länger dauernde Einschränkungen kommen in allen Quartieren immer wieder vor und müssen individuell begutachtet werden. Die Gebührenordnung für die Stadtpolizei beinhaltet die Möglichkeit eines Gebührenerlasses bzw. einer Rückerstattung: «Über die Rückerstattung von Gebühren – insbesondere, wenn eine erteilte Bewilligung nicht genutzt werden konnte – wird im konkreten Einzelfall nach Billigkeit entschieden» (Art. 8 Gebührenordnung für die Stadtpolizei). Betroffene Betriebe können bei länger andauernden Einschränkungen wie zum Beispiel Bauarbeiten eine Rückerstattung beantragen.

Die mit den Arbeiten verbundenen Massnahmen im Neuwiesenquartier tragen zur nachhaltigen städtebaulichen Aufwertung des Quartiers bei und verbessern langfristig die Aufenthaltsqualität und entsprechend die Rahmenbedingungen für das lokale Gewerbe. An der Wartstrasse sind aktuell sechs Strassencafés und fünf Werbetafeln bewilligt. Die Verwaltungspolizei steht in engem Austausch mit diesen Gastrobetrieben sowie Klein- und Mittelverkaufsgeschäften.

Die umfangreichen Bauarbeiten im Neuwiesen-Quartier haben unbestritten Auswirkungen auf die Gastrobetriebe und andere stark von Laufkundschaft abhängigen Geschäfte. Diese mussten während der Bauphasen Einschränkungen in Kauf nehmen oder müssen es immer noch. Für das Jahr 2025 wurden darum diverse Strassencafé-Bewilligungen erst verrechnet, als diese Cafés auch effektiv in Betrieb genommen werden konnten.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Ist der Stadtrat bereit, den betroffenen Geschäften – insbesondere an der Wartstrasse Nummern 1 bis 44 – nach der Fertigstellung der neu gestalteten Wartstrasse unkompliziert und für einen befristeten Zeitraum (z. B. während einer gesamten Frühjahrs-, Sommer- und Herbstperiode) eine kostenlose Bewilligung zu erteilen, damit die Geschäfte (Cafés, Restaurants, etc.), die es wünschen und eine solche Bewilligung beantragen, den Aussenraum nutzen können, um dort Kundschaft zu bedienen und so zur Belebung des Quartiers beizutragen?»

Für Gastrobetriebe sowie Klein- und Mittelverkaufsgeschäfte in einem einzelnen Quartier oder einem Strassenzug kann keine Sonderregelung gewährt werden. Eine solche Ausnahme würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen und liesse sich im Rahmen der bestehenden Bewilligungspraxis nicht rechtfertigen. Es gibt immer wieder kleinere und grössere Baustellen, Grossanlässe, Demonstrationen oder Märkte, die Gastrobetriebe und Geschäfte und deren Verkaufstätigkeit einschränken.

Die Gebührenordnung für die Stadtpolizei erlaubt hingegen in berechtigten Fällen wie in der Einleitung beschrieben ein Aussetzen oder eine Rückerstattung der Bewilligungsgebühren. Betroffene Betriebe können ein Gesuch mit Begründung und Dokumentation direkt an die Verwaltungspolizei richten. Die Gesuche können auch rückwirkend für das Jahr 2024 eingereicht werden. Die Verwaltungspolizei prüft Gesuche im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und kann in gerechtfertigten Fällen Rückerstattungen gewähren.

Zur Frage 2:

«Wenn ja: Wie sieht ein konkreter Vorschlag des Stadtrats zur Unterstützung dieser Betriebe aus?»

Die betroffenen Betriebe können ihre begründeten Gesuche an die Stadtpolizei Winterthur, Verwaltungspolizei, Obermühlestrasse 5, 8400 Winterthur richten.

Zur Frage 3:

«Falls nein: Mit welcher Begründung möchte der Stadtrat diese Betriebe nicht durch eine solche konkrete Massnahme unterstützen?»

Es wird auf die Antworten in Frage eins und zwei verwiesen.

Zur Frage 4:

«Kann sich der Stadtrat vorstellen, ein solches befristetes «Quartierbelebungskonzept» bei positivem Verlauf auch in anderen, ähnlich stark betroffenen Stadtquartieren anzuwenden?»

Eine gleichwertige Behandlung aller Betriebe der Stadt ist ein Grundsatz des Verwaltungsrechts und ein zentrales Anliegen der Stadt und der Verwaltungspolizei. Eine Sonderbehandlung einzelner Strassenzüge oder Quartiere würde diesem Grundsatz widersprechen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon